



Stadt Ilmenau

KOPIE

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

E-Mail: ordnungsamt@ilmenau.de

ADFC IIm-Kreis
Postfach 10 06 29
98693 Ilmenau

20	200-HH *X	220-St
STADTKÄMMEREI		
28. Mai 2019		
210	4769	

De-Mail: info@ilmenau.de-mail.de

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ident-Nr.: 225258

Datum: 15.05.2019

Beantwortung Vorschlag Bürgerhaushalt Nr. 63

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren o.g. Vorschlag zum Bürgerhaushalt 2019 bedanke ich mich ausdrücklich. Der Vorschlag wurde in dem Fachausschuss sowie im Fachamt mit Unterstützung des Fahrradbeauftragten der Stadt Ilmenau geprüft. Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen folgendes mit:

Ihr Vorschlag findet keine Berücksichtigung.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde der Angebotsstreifen (gemäß Anlage 3 zu § 42, Absatz 2 der StVO Schutzstreifen) eingeführt, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und insbesondere die innerstädtische Infrastruktur für das umweltverträgliche Verkehrsmittel Fahrrad zu verbessern. Die Stadt Ilmenau weist entsprechende Angebotsstreifen innerörtlich immer dort aus, wo dies rechtlich, baulich und im Rahmen der Radverkehrsführung als verkehrsrechtlich zulässig möglich ist. Sofern die Rahmenbedingungen es zulassen sind wir hierbei bemüht, entsprechende Schutzstreifen möglichst auf beiden Fahrbahnseiten gleichberechtigt anzulegen.

Bei dem Schutzstreifen handelt es sich dabei nicht um einen eigenständigen Radfahrstreifen oder Radweg, sondern um einen Bestandteil der Fahrbahn. Eine Anlage ist neben einer ganzen Reihe rechtlicher beeinflussender Faktoren immer nur dort zulässig, wo Radfahrstreifen auf Grund der baulichen Gegebenheiten nicht zu verwirklichen sind und die Fahrbahnbreite abzüglich der Schutzstreifen so breit ist, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können (mindestens 4,50 m). Der Schutzstreifen muss dabei so breit sein, dass er einschließlich des Sicherheitsraumes einen hinreichenden Bewegungsraum für den Radfahrer bietet. Die Breite des Schutzstreifens beträgt laut des Normrahmens mindestens 1,25 m und höchstens 1,50 m.

Im Bereich der Straße Trieselsrand erfüllen die Schutzstreifen auf jeder Fahrbahnhälfte das Mindestmaß von 1,25 m. Mithin liegt die vorgenommene Markierung im vom Gesetzgeber festgelegten Normbereich, in welchem ein hinreichenden Bewegungsraum (z.B. Schwanken) für den Radfahrer auch bei Bergauffahrten bereits bei dem Mindestmaß berücksichtigt wurde.

Die im Bereich der Straße Trieselsrand auf beiden Fahrbahnhälften angelegten Schutzstreifen zu Gunsten eines nur einseitig und bergauf angelegten Schutzstreifens zu verändern, wird von uns als nicht erforderlich und gerade in Punkto Verkehrssicherheit für Radfahrer als Rückschritt gewertet.

Gerade die Vorteile der beidseitig angelegten Schutzstreifen stellen unserer Ansicht nach, aber auch nach Ansicht des angehörten Fahrradbeauftragten der Stadt Ilmenau ein wesentlich höhere Verkehrssicherheit für beide Fahrrichtungen, als die von Ihnen vorgeschlagene zwar breitere aber einseitige Variante dar.

Unabhängig von unserer aktuellen Entscheidung werden wir in Zusammenarbeit mit der Polizei das Verkehrsverhalten am Trieselsrand in Punkto Unfallgeschehen und Gefährdungsbeurteilung unter den von Ihnen dargestellten Problempunkten längerfristig beobachten und bewerten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Schultheiß